

Inkassokosten als Verzugsschaden

Amtsgericht Bonn, Urteil vom 21.06.2005 – 14 C 264/04

- 1. Inkassokosten und Kontoführungskosten können allenfalls dann als Verzugsschaden vom Schuldner ersetzt verlangt werden, wenn sie dem Gläubiger tatsächlich entstanden sind. Der Gläubiger ist für die Entstehung der Kosten, deren Erstattung er als Verzugsschaden geltend macht, darlegungs- und beweispflichtig.**
- 2. Zur Verjährung des Rückzahlungsanspruchs bei einer überzahlten Forderung.**
(nichtamtliche Leitsätze)

Aus den Gründen:

II. Der Hauptanspruch ergibt sich aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB. Die Beklagte hat den genannten Betrag durch Leistung erlangt, und dies geschah auch ohne Rechtsgrund.

1. a. Die Inkassokosten in Höhe von 114,66 € durften von der Beklagten nicht in Rechnung gestellt werden. Grundsätzlich ist es rechtlich zulässig, sich zur Beitreibung seiner Forderung eines Inkassobüros zu bedienen und die dadurch entstandenen Kosten im Wege des Verzugsschadens – vorliegend wegen der Anwendbarkeit (Art. 229 § 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB) des alten Schuldrechts gem. § 286 Abs. 1 BGB a.F. – geltend zu machen, insofern diese sich in dem Rahmen der Gebühren halten, die ein Rechtsanwalt legitimerweise geltend machen kann (Palandt, § 286 Rn. 49); vorliegend ist jedoch nicht dargelegt, dass der Beklagten solche Inkassogebühren tatsächlich als Verzugsschaden entstanden sind. Die vorgelegte Abtretungsbestätigung ist als Beleg unzureichend. Aus ihr ergibt sich lediglich, dass die Beklagte ihr möglicherweise zustehende Ansprüche an das Inkassobüro abtreten wollte, nicht aber, dass zwischen Inkassobüro und der Beklagten überhaupt ein Vertragsverhältnis bestand, demgemäß die Beklagte zu der Entrichtung von Gebühren verpflichtet war, die sie dann als Verzugsschaden geltend machen konnte.

b. Die Klägerin hat diese Forderung auch nicht durch Zahlung konkludent anerkannt. Ein Anerkenntnis setzt in jedem Fall das Wissen um die Forderung bei Zahlung notwendig voraus. Dieses fehlt vorliegend ist für die Frage des Anerkenntnisses ohne Belang, da dieses positives Wissen voraussetzt.

2. Die von dem Inkassobüro in Rechnung gestellten Kontoführungsgebühren entbehren ebenfalls des Rechtsgrundes. Die Beklagte hat auch hier nicht bewiesen, dass ihr diese Gebühren im Wege des Verzugsschadens entstanden sind. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Es kann daher auch dahin gestellt bleiben, inwiefern Kontoführungsgebühren von einem Inkassobüro, ggf. in Anlehnung an die Gebührenvorschriften für Rechtsanwälte, grundsätzlich geltend gemacht werden können.

...

8. Der geltend gemachte Anspruch ist auch nicht verjährt. Nach § 367 Abs. 1 BGB wird bei der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Kosten neben der Hauptforderung der gezahlte und nicht die ganze Schuld abdeckende Betrag zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und erst zum Schluss auf die Hauptforderung angerechnet. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass schon bei rechtlich unbegründeten Nebenforderungen auf diese gezahlt und dann erst die Hauptforderung durch die Leistung getilgt wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in einem solchen Fall die unbegründeten Nebenforderung außer Acht gelassen werden müssen und die Zahlungen sogleich auf die Hauptforderungen erfolgen. Eine andere Anrechnung würde dem Gedanken der Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 BGB widersprechen. Würde das rechtsgrundlos Geleistete auf eine nur fiktiv bestehende Nebenforderung vorrangig angerechnet, so verzögerte sich damit die Tilgung der Hauptschuld und erhöhten sich die anfallenden Zinsen. Die Rechtsgrundlosigkeit der Nebenforderungen kann aber nicht zu Lasten des Schuldners gehen, er ja gerade darauf eigene Ansprüche stützen kann. Entsprechend kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass der Anspruch der Klägerin aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB zu dem Zeitpunkt entstand, zu dem das Inkassobüro für die Beklagte die eingegangenen Zahlungen der Klägerin mit den nicht bestehenden Nebenforderungen verrechnete. Wie oben dargelegt, konnte die Beklagte die Inkassokosten, 2 Postgebühren und die Rücklastgebühren nicht in Rechnung stellen. Diese Forderungen bestanden daher nicht und können auch nicht mit den eingegangenen Zahlungen getilgt werden. Der erste Rückforderungsanspruch der Klägerin konnte daher erst mit der ersten Überzahlung nach (!) Tilgung der gesamten Forderungen (gerechtfertigte Nebenkosten und Hauptforderung) entstehen.